

nicht, daß es sich um „eine katholische Arbeit“ handelt, die versucht, „Zwingli als einen indirekten Zeugen der katholischen Wahrheit zu reklamieren“ (S. 403). Ohne zu den Rezensenten zu gehören, die den Standpunkt vertreten, in einer Rezension müsse auch Negatives gesagt werden, sei dennoch ein Fragezeichen angebracht. „Zum Abschluß“ registriert Büsser in einem Vergleich, daß Zwingli „in der ganzen protestantischen, vor allem deutsch-lutherischen Literatur . . . nur ein Reformator zweiter Güte“ geblieben sei (S. 411). Ob der Verfasser übersehen hat, daß auch deutsche Theologen lutherischer Observanz – in Ost und West – seit langem dabei sind, die „Wandlung des Zwinglibildes“ im Sinne der – sit venia verbo – Zwinglirenaissance mitzuvollziehen?

Die „prächtige Arbeit“, um Büssers Prädikat für Pollet zu gebrauchen, verdient nicht minder das Urteil, das Hermann Escher für die genannte Arbeit Guggisbergs schrieb: „Neben der Belesenheit ist vor allem auch die gründliche Behandlung des umfangreichen Stoffes und die klare Darstellung zu rühmen“ (Zwa 1934. S. 189).

Berlin

F. Schmidt-Clausing

D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Briefwechsel, 13. Band: Nachträge und Berichtigungen, Synoptische Tabelle. Bearbeitet von Hans Volz und Eike Wolgast. Weimar (Hermann Böhlau Nachfolger) 1968. XXX, 442 S., kart. MDN 58.20.

Erfreulich rasch ist dem 12. der 13. Band der Briefe Luthers gefolgt, der zunächst die bisher fehlende Gesamteinleitung der Briefausgabe mit den Editionsgrundsätzen bietet (S. XII–XIV). In vorsichtiger Kritik wird dabei das verschiedentlich problematische Verfahren des Herausgebers von Bd. 1–11 gekennzeichnet.

Bd. 12 hatte die noch fehlenden Stücke des Briefwechsels nachgetragen (vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift Bd. 80, 1969, S. 114 f.). Zwei weitere Nummern schiebt Bd. 13 noch nach. Ansonsten bringt Bd. 13 keine selbständigen Stücke, wenn man von der Ergänzung der Beilagen (z. B. 96, 328) absieht, sondern Einzelnachträge und -berichtigungen zu den früheren Bänden. S. 1–3 gibt Auskunft über die Eigenart und Zusammensetzung dieser Nachträge. Die Literatur ist vielfach auf den neuesten Stand gebracht. Das betrifft vor allem die biographischen und bibliographischen Angaben. Die Bereicherung, die die Ausgabe gerade auch durch die Erweiterung der Personalien erfährt, ist beachtlich. Vollständigkeit ist hier freilich nie zu erreichen; der Band selbst muß S. XXI f. wieder „Letzte Nachträge“ liefern. Auf dem Gebiet, mit dem er vertraut ist, wird mancher Leser gelegentlich etwas vermissen. Z. B. könnte man zu 80, 8 nachtragen M. Brecht, Matthäus Albers Theologie. Bl. f. württ. Kg. 62, 1962, S. 63–97. Sorgfältig sind die Herausgeber den Lokal- und Zeitangaben nachgegangen. Zahlreich sind die Textverbesserungen und -ergänzungen, vor allem was die Drucke und Handschriften und ihre Fundorte anbetrifft. Vielfach werden neue Lesarten geboten (vgl. z. B. 120, 323). Nicht wenige Zitate in den Texten sind neu verifiziert. Vermißt habe ich eine Bemerkung zu den Beilagen von Nr. 1294 (Bd. 4, 498). Aus der Brentianasammlung des Stadtarchivs Schwäbisch Hall Bd. 3 ergibt sich klar, daß Brenz nicht der Adressat ist. Ob Link dafür in Frage kommt, wäre nochmals zu überprüfen.

Insgesamt dürfte Bd. 13 schätzungsweise 7000 Nachträge und Berichtigungen enthalten. Das Schwergewicht liegt bei den Briefen von 1530 (S. 109–190 zu Bd. 5), einem besonders intensiv erforschten Bereich. Hingegen umfassen die Nachträge zu Bd. 12 nur zwei Seiten. Es ist nunmehr unübersehbar, in welch großem Umfang die Bände 1–11 korrekturbedürftig sind; die Nachträge und Berichtigungen machen immerhin einige Prozent der gesamten Briefausgabe aus. Das Desiderat der völligen Neubearbeitung der Briefausgabe wird in absehbarer Zeit dringlich werden. Einstweilen muß dem künftigen Benützer der Briefe deutlich gesagt werden, daß jeweils Bd. 12 und 13 herangezogen werden müssen zur Kontrolle, auch wenn das einige Erschwerung bei der Arbeit bedeutet.

Bd. 13 bietet dem Benützer der Briefausgabe zusätzlich in mehrfacher Hinsicht Hilfe: Es wird jeweils verwiesen auf die früheren Nachträge in Bd. 1–11. Ferner

wird jetzt auf zusammenhängende Stücke verwiesen durch die Angabe „Beantwortet mit . . .“. Bei Umdatierungen wird der richtige Ort im Corpus angegeben. Wo Briefe übersetzt sind, wird darauf aufmerksam gemacht. Den Schluß des Bandes bilden die synoptischen Tabellen zu den früheren Ausgaben der Briefe sowie zu den Übersetzungen bei Walch.

Der wohl bald erscheinende Bd. 14 wird die Beschreibung der Briefcodices enthalten. Rz. schließt mit einem Wort hohen Respekts gegenüber den Herausgebern, die sich hier einer außerordentlich entsagungs- und mühevollen, aber soweit als möglich geglätteten Erneuerungsarbeit im Interesse der Lutherforschung unterzogen haben.

*Tübingen*

*Martin Brecht*

Jürgen Baur: *Gott, Recht und weltliches Regiment im Werke Calvins* (= Schriften zur Rechtslehre und Politik, Band 44). Bonn (H. Bouvier u. Co.) 1965. XVI, 300 S., kart. DM 28.50.

Es gehört zweifellos Mut und Unbefangenheit dazu, nach den Arbeiten von Kampschulte, Choisy, Seeberg, Max Weber, Troeltsch, Holl, Beyerhaus, Doumergue, Baron, Chenevière, Burckhardt, Biéler, u. a., und besonders nach den großen Werken von Josef Bohatec noch einmal das Problem von Recht und Staat bei Calvin zu untersuchen und darzustellen mit dem Anspruch, daß neue Grundlagen erforscht und neue Einsichten vermittelt würden. Baur möchte eine „Lücke schließen helfen“, indem er das „Rechtsdenken Calvins in seiner Gesamtheit“ zu würdigen unternimmt. Der Verf. ist Jurist, und sein Maßstab ist nach eigenem Urteil „ein rechtlicher“ (S. 2 f.). Darin liegen Berechtigung, Vorzug, aber auch die Grenze dieser Arbeit.

Das Buch ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil ist darstellender Natur und handelt in drei Abschnitten über Calvins „Gottesbild“ (S. 5–24), seine Auffassungen vom „Recht“ (S. 25–91) und vom „Staat“ (S. 93–150). Die Darstellung schöpft nicht nur aus Calvins Hauptwerk, der *Institutio*, sondern auch aus kleineren Schriften, Predigten und Briefen, während die exegetischen Werke weniger herangezogen werden. Der zweite Teil bringt eine kritische Würdigung und entspricht in seiner Disposition genau dem darstellenden ersten Teil: „Zum Gottesbild“ (S. 154–185), „Zur Rechtsauffassung“ (S. 187–228) und „Zur Staatsanschauung“ (S. 229–269). Eine zusammenfassende Betrachtung und ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis schließen den Band ab.

Es ist der unbestreitbare Vorzug dieses Buches, daß das Rechtsdenken Calvins einmal von juristischen und rechtshistorischen Gesichtspunkten aus untersucht und dargestellt wird. Aus einer profunden Kenntnis der Quellen wird eine umfassende und ausgezeichnete disponente Einführung in Calvins Gedanken über das Recht und den Staat, deren Ursprung, Wesen und Aufgaben dargeboten.

Dennoch vermag das Buch nicht voll zu befriedigen. Vor allem wird die theologische Basis, von der Calvin aus auch juristisch dachte, nicht deutlich erkennbar. Das erste Kapitel über das Gottesbild kann gerade die entscheidenden theologischen Voraussetzungen nicht freilegen, weil hier das Zentrum der calvinischen Theologie, die Offenbarung Gottes in Jesus Christus, kaum in den Blick kommt. Ohne subtile Prüfung der christologischen und besonders der pneumatologischen Prämissen wird man das Rechtsdenken und die Staatsethik Calvins in ihrer vollen Dimension nicht ausreichend wahrnehmen können.

Das sei an einem Beispiel erläutert. Die bekannte Kritik Calvins an der Staatsform der Erbmonarchie wird von Baur durchaus mit Recht so zusammengefaßt: „Da die Monarchen aber am ehesten geneigt sind, sich gegen diesen Absolutheitsanspruch Gottes zu stellen, sind es deshalb auch die Monarchen, die Calvin am stärksten kritisiert“ (S. 264). Das ist gewiß richtig; nur hat es Calvin nicht mit einem formalen Postulat der Autorität Gottes bewenden lassen. Er hat in dieser Sache auch – und das kommt in der vorliegenden Arbeit zu kurz – wirklich theologisch argumentiert. Calvins Kriterium für die Befähigung eines Menschen zum politischen Amt war vor allem die Begabung mit Gottes Geist. Seine Einwände gegen die